

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2021

Nr. 2021/363

Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2020/831 vom 9. Juni 2020 ist das Departement des Inneren ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf „Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern“ durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 15. September 2020.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (22; Reihenfolge nach Alphabet):

- AvenirSocial Region Nordwestschweiz
- Caritas Solothurn
- CVP Kanton Solothurn
- Einwohnergemeinde Recherswil
- EVP Kanton Solothurn
- Fachstelle kompass
- FDP Kanton Solothurn
- GLP Kanton Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn
- Obergericht Solothurn
- Pro Infirmis Aargau-Solothurn
- Pro Senectute Kanton Solothurn
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG)
- Schuldenberatung Aargau – Solothurn
- Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB)

- Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn (SRK)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)
- SP Kanton Solothurn
- Stadt Solothurn
- SVP Kanton Solothurn
- Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

1.1.1 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat:

- santésuisse
- Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband Kanton Solothurn BWSO
- Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn

1.2 Vernehmlassungsergebnis

1.2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / keine Einwände gegen die Vorlage

Die CVP und die Einwohnergemeinde Rechterswil stimmen allen vorgeschlagenen Änderungen zu.

1.2.2 Grundsätzliche Zustimmung / keine Ablehnung der Vorlage

Die klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (AvenirSocial, Caritas, EVP, Fachstelle kompass, FDP, GLP, Grüne, Pro Infirmis, Pro Senectute, OGG, Schuldenberatung Aargau – Solothurn, SF MVB, SRK, SIKO, SP, Stadt Solothurn, VSEG, VGSo) stimmt der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage zu.

Die FDP unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung der Reform, weist aber auf das Risiko hin, dass Doppelspurigkeiten sowie ein unnötiger Leistungsausbau entstehen. Bezüglich Aufgabenteilung und Finanzierung sowie deren Verbindlichkeit sieht sie noch Klärungsbedarf. Schliesslich fordert sie, dass sichergestellt wird, dass die Koordination mit dem laufenden Projekt «Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung Kanton – Gemeinden (AFE)» gewährleistet ist. Auch die GLP weist auf die Gefahr eines unnötigen Leistungsausbaus hin und fordert eine sorgfältige Kosten-/Nutzenabwägung.

Das Obergericht weist in seiner Eingabe auf Unstimmigkeiten zwischen Synopse und Gesetzesentwurf hin und äussert sich darüber hinaus weder zustimmend noch ablehnend zur Vorlage. Die Unstimmigkeiten wurden nachträglich behoben.

1.2.3 Keine vollumfängliche Zustimmung zur Vorlage / teilweise Ablehnung der Vorlage

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Sie fordert stattdessen eine Stärkung der Eigenverantwortung, des Milizsystems und des Subsidiaritätsprinzips sowie eine strategische Ausrichtung auf eine Senkung der Sozialhilfekosten. Mehrkosten für die Kommunen sowie einer Stärkung der Rolle des Kantons sei entgegenzuwirken.

1.2.4 Allgemeine Bemerkungen

1.2.4.1 Grundsätzliche Haltung zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Vorlage

Die vorgeschlagene Klärung der Kompetenzen, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die gesetzliche Regelung der vier Bereiche Budget- und Schuldenberatung, Freiwilliges Engagement, Selbsthilfe sowie Stärkung und Befähigung von Eltern wird mehrheitlich begrüsst.

Mehrmals hervorgehoben wird, dass den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Gemeinden sowie den Eigenheiten der bestehenden Angebote und Nachfragestrukturen in angemessener Weise Rechnung getragen werden muss.

AvenirSocial regt an, dass der Kanton für Kontrollen resp. ein kantonales Monitoring über den Einsatz von Professionellen der Sozialen Arbeit in der Betreuung und in den Beratungsangeboten zuständig sein soll.

1.2.4.2 Freiwilligenarbeit

Verschiedentlich wird auf die grosse Bedeutung der Freiwilligenarbeit und das bereits vielfältige Angebot in den Gemeinden hingewiesen. Mehrfach hervorgehoben wird, dass der Qualitätssicherung und der Koordination eine grosse Bedeutung zukommt. Einerseits wird die Sorge geäussert, dass Freiwilligenarbeit mit Gratisarbeit gleichgesetzt wird – andererseits wird ein gewisser Widerspruch darin gesehen, dass Freiwilligkeit quasi per Gesetz vorgesehen wird. Ebenfalls besteht Uneinigkeit, wie viel Freiheiten den Gemeinden bei der Umsetzung gelassen werden sollen bzw. ob regionale Eigenheiten oder fachliche Qualitätsstandards stärker gewichtet werden sollen.

So lehnen etwa VSEG und VGSo Qualitätsansprüche des Kantons im Rahmen der Sozialverordnung grundsätzlich ab. Die Gemeinden sollen das neu definierte Leistungsfeld, wenn möglich auch regional lösen können. CARITAS und SRK weisen hingegen darauf hin, dass Freiwilligenarbeit nicht als kostenlose Arbeit angesehen werden sollte und entsprechend eine flächendeckende Qualitätssicherung notwendig sei.

Pro Senectute plädiert dafür, dass auch das entschädigte Ehrenamt als Teil der Freiwilligenarbeit angesehen wird. Im Sinne einer zeitgemässen Weiterentwicklung solle die Abgeltungsthematik hinterfragt werden.

SRK und CARITAS machen darauf aufmerksam, dass die Übergangsfinanzierung mit dem neuen Gesetz nicht geregelt sei. Es bestehe die Gefahr, dass bisherige Angebote ohne eine enge Begleitung eingestellt werden und bestehendes Wissen damit verloren gehen könnte.

Der OGG kritisiert, dass aus der Gesetzesvorlage nicht hervorgehe, wie sich ein freiwilliges Engagement durch die Einwohnergemeinden im Bereich Alter gestalten soll. Vorgeschlagen wird, dass hierfür einer von den Gemeinden gemeinsam bezeichnete Institution (bspw. Pro Senectute) im Rahmen des bestehenden Leistungsauftrags «Alterskoordinationsstelle Kanton Solothurn» ein flächendeckender Auftrag übertragen wird.

Die Stadt Solothurn sieht die Zuweisung des Bereichs Integration zu den Gemeinden aufgrund des als ausserordentlich hoch beurteilten Koordinationsaufwandes als ungeeignet. Dieser soll beim Kanton bleiben – auch weil der Kanton mit dem Bund die Verhandlungen für die jeweiligen Vereinbarungen zu führen hat.

1.2.4.3 Familie, Kinder und Jugend

Die Stärkung der Rolle des Kantons im Bereich der Elternbildung sowie der Frühen Förderung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings wird verschiedentlich drauf hingewiesen, dass die neue Rollenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einer weiteren Klärung bedarf. Die konkrete Ausgestaltung dieser Rollenteilung wird kontrovers beurteilt.

VSEG, VGSo und OGG erachten das Angebot im Bereich Beratung, Begleitung und Frühe Förderung mit den bestehenden Leistungsverträgen mit den Mütter- und Väterberatungen als abgedeckt und sprechen sich gegen einen Leistungsausbau in diesem Bereich aus. VSEG und VGSo erachten die Formulierungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit als unklar. Sie fordern, dass der Kanton im Rahmen der Sozialverordnung grundsätzlich auf Qualitätsansprüche verzichtet.

Der OGG beurteilt den neuen Gesetzestext im Bereich Kinder- und Jugendarbeit als zu wenig griffig und teilweise widersprüchlich. Dass der Kanton eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen führen soll und die Einwohnergemeinden aber verpflichtet sind, die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern, widerspreche dem Ziel der geplanten Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung. Der Kinder- und Jugendbereich sei deshalb dem Kanton zuzuordnen. Die FDP erwartet in Bezug auf die Kinder- und Jugendarbeit, dass es den Gemeinden weiterhin überlassen bleibt, wie sie die Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Jugendkultur und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern.

Die Grünen stimmen den Neuerungen zu, empfinden die Übergangsfrist von zwei Jahren im Bereich Elternbildung aber als eher lang. Schliesslich wird eine längerfristige und flächendeckende Angebotssteuerung in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden im Bereich Kinder- und Jugendpolitik angeregt.

Die GLP regt an, dass zusätzlich auch soziale Probleme wie Sucht und häusliche Gewalt explizit abgedeckt werden könnten. Zudem wird gefordert, dass auf eine Erhöhung der Mittel für Beratung, Begleitung und Frühe Förderung verzichtet wird, solange keine ausreichende Kosten-/Nutzenabwägung vorliegt.

1.2.4.4 Budget- und Schuldenberatung

Die grosse Bedeutung des Themenbereichs wird in diversen Eingaben hervorgehoben. Auf grosse Zustimmung stösst auch die Zuordnung der Verantwortung in diesem Bereich an die Einwohnergemeinden, wobei wiederholt hervorgehoben wird, dass der Spielraum bei der konkreten Umsetzung den Umständen und Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden Rechnung tragen muss. Mehrfach geäussert wird auch, dass die erforderlichen Angebote nicht in jeder Gemeinde neu aufgebaut werden müssen bzw. sollen, sondern bereits bestehende Strukturen und Fachstellen eingespannt werden können. Die Übergangsfrist von zwei Jahren wird allgemein als zweckmässig beurteilt.

Die SIKO weist darauf hin, dass die Angebote klar erkenntlich und publiziert sein müssen, damit die Erreichbarkeit, die Niederschwelligkeit sowie die Effektivität gegeben sind.

Die Pro Senectute beschreibt, dass die Sozialberatung der Pro Senectute-Fachstellen zu 50% durch den Bund subventioniert sei. Beratungsleistungen, welche für Personen erbracht werden,

die in einem Heim leben, seien vom Bund nicht gedeckt. Pro Senectute fordert vom Kanton und den Gemeinden deshalb eine Finanzierung dieser Beratungsleistungen.

Die GLP kritisiert, dass der Begriff Prävention zu weit ausgelegt sei und einem unbegründeten Leistungsausbau Vorschub leiste. Sie hält Angebote der Schuldenprävention nur dann für sinnvoll, wenn ein konkretes Risiko der Überschuldung bestehe oder diese bereits eingetreten sei. Sie schlägt weiter vor, dass Gemeinden Personen verpflichten können, an einer Beratung teilzunehmen, wenn diese bereits Sozialleistungen beziehen. Auch die SVP fordert eine Fokussierung auf bedürftige Personen, während etwa Grüne und SP betonen, dass das Angebot für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zugänglich sein müsse.

Die SVP ist der Ansicht, dass der Bereich Budget- und Schuldenberatung in Anbetracht des bereits bestehenden Auftrags des Kantonsrates gestärkt werden müsse, sich jedoch an engen und klar definierten Rahmenbedingungen orientieren solle.

1.2.4.5 Bemerkungen zu den Auswirkungen

Die SVP fordert, dass der Regierungsrat die zukünftigen Gegebenheiten mit einem optimistischen und einem pessimistischen Szenario beziffert. Auch bei den kantonalen Konsequenzen brauche es eine Übersicht über alle personellen und finanziellen Auswirkungen der Vorlage. Weiter verlangt die SVP eine Beurteilung und eine Übersicht über die sozialpolitischen und materiellen Effekte der Gesetzesänderung.

Die SP geht davon aus, dass die Gemeinden mit der Übernahme der Leistungsfelder Freiwilligenarbeit sowie Budget- und Schuldenberatung sehr gefordert sein werden. Sie erwarten deshalb vom Kanton, dass er darauf hinwirkt, dass die Gemeinden Strukturen schaffen, welche ein zeitgemässes, qualitativ gutes und wirtschaftliches Angebot ermöglichen. Sie regen an, dies durch eine Leistungsvereinbarung mit dem VSEG verbindlich zu regeln.

Die GLP vermisst eine Kosten- und Nutzenanalyse in der Vorlage und weist darauf hin, dass bisherige, freiwillige Ausgaben der Gemeinden in diesen Bereichen nicht ausgewiesen werden.

Die Stadt Solothurn merkt an, dass sie bereits über Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Mütter- und Väterberatung, Schuldensanierung und Familienberatung verfügt. Deshalb seien nur geringe finanzielle Konsequenzen zu erwarten. Die formulierten fachlichen Anforderungen sehe sie als bereits weitgehend erfüllt, die Zusammenarbeit mit den bestehenden Trägerschaften soll weiter ausgebaut werden.

1.2.5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.5.1 §59^{bis} (Freiwilliges Engagement)

In Bezug auf die Vernetzung und Koordination von Projekten und Angeboten wird von den Grünen eine definierte Struktur verlangt. Gefordert wird eine verbindlichere Formulierung von Absatz 4, ohne übermässigen Eingriff in die Hoheit der Einwohnergemeinden.

Gemäss GLP sollen Einwohnergemeinden die Freiwilligenarbeit verpflichtend fördern. Es soll jedoch den einzelnen Einwohnergemeinden überlassen werden, wie und mit welchen Mitteln dies konkret geschehe. § 59^{bis} Abs. 2-4 sollen deshalb gestrichen werden.

Der OGG kritisiert, dass die Gemeinden verpflichtet werden, die Freiwilligenarbeit zu fördern, während gleichzeitig vorgegebene Standards sichergestellt werden müssen. Auch lehnt er die Koordination und Vernetzung der Angebote ab. Zudem sei die Kompetenz im Bereich Freiwilligenarbeit beim Kanton anzusiedeln, da dieser durch die Vereinbarungen im Zuge der Integrationsagenda auch die Integrationspauschalen des Bundes empfangen.

Die SVP fordert, dass am bestehenden Paragraphen 49 festgehalten wird, da dieser das Subsidiaritätsprinzip besser berücksichtige. § 59^{bis} Abs. 2 soll gestrichen werden.

Die Caritas und das SRK wünschen eine klarere Darstellung der Aufgaben bei der Vermittlung von Freiwilligen. Sie beantragen deshalb die explizite Nennung der Einführung, Begleitung und Weiterbildung von Freiwilligen in Absatz 2.

Die Einhaltung der anerkannten fachlichen Standards muss gemäss den Grünen sowie des SRK sichergestellt werden. Gefordert wird, dass die von Benevol Schweiz propagierten Standards in Absatz 2 explizit erwähnt sind und nicht unterschritten werden dürfen.

Die SP, die Caritas sowie das SRK erwarten, dass sich die Unterstützung von geeigneten Angeboten am ausgewiesenen Bedarf von Fachstellen orientiert. Sie beantragen deshalb eine entsprechende Ergänzung von Absatz 3.

1.2.5.2 §59^{ter} (Selbsthilfe)

Die SVP fordert, dass der Bereich Selbsthilfe weiterhin auf den bewährten Netzwerken beruhen soll und die Umsetzung daher budgetneutral und allenfalls bereits in Zusammenarbeit mit Freiwilligen und zivilgesellschaftlichen Organisationen erfolgt.

Die Caritas, das SRK sowie die SP verlangen die Schaffung einer Anlaufstelle beim Kanton. Die Führung der Anlaufstelle soll vom Kanton an Dritte übertragen werden können. Gemäss Caritas und SRK soll die Anlaufstelle auch eine Koordinationsfunktion haben. Sie fordern deshalb die Führung einer Anlauf- und Koordinationsstelle.

Die GLP lehnt den Paragraphen ab. Die Notwendigkeit einer Verankerung sei nicht hinreichend gegeben, da die Selbsthilfegruppen ihre Arbeit völlig losgelöst vom Staat und auf freiwilliger Basis erbringen würden.

1.2.5.3 §60^{bis} (Bundes- und Drittmittel)

Die FDP empfindet die Formulierung von Absatz 1 als zu wenig konkret. Unklar sei, ob die beiden Suchthilfeorganisationen das bisher für konkrete Projekte zugewiesene Geld auch weiterhin erhalten. Wenn durch diese Formulierung zukünftig ein neuer «Markt» entstehen sollte, würde der neue Absatz nicht unterstützt. Gefordert wird deshalb eine konkretere und verbindlichere Formulierung.

Die Pro Senectute weist auf ihre Angebote im Bereich Prävention hin (Bewegungspatenschaft, sturzpräventive Angebote und Förderung der digitalen Befähigung). Diese Leistungen sind aktuell über Beiträge des Lotteriefonds sichergestellt. Sie fordert, dass diese Leistungen als verbindliche Elemente ins Gesetz integriert und entsprechend entschädigt werden.

1.2.5.4 §106 (Beratungs- und Begleitungsangebot)

Der SF MVB fordert, dass sichergestellt wird, dass für die Erfüllung der Vorgaben auf bewährte Angebote gesetzt wird. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass diese Angebote über die Ressourcen verfügen, um ihre Leistungen durch qualifizierte Fachpersonen in hoher Qualität zu erbringen und gemäss den Bedürfnissen der Familien weiterzuentwickeln. Der einleitende Satz soll deshalb die etablierten Beratungsangebote explizit beinhalten.

In Bezug auf Bst. a) stellt der SF MVB fest, dass sich die Zielgruppen in den letzten Jahren verbreitert haben und nebst den Eltern und Erziehungsberechtigten auch weitere familiäre Bezugspersonen umfassen. Folglich soll zusätzlich verdeutlicht werden, worin die Eltern befähigt werden sollen. Bei Bst. b) soll die Zielsetzung der Früherkennung deutlicher zum Ausdruck kommen.

Die FDP sieht ein Risiko für Doppelspurigkeiten und unnötigen Leistungsausbau. Die Einwohnergemeinden sollen in §106 lediglich wie bisher zur Bereitstellung einer Mütter- und Väterberatung verpflichtet sein.

Gemäss SVP sollen Elternbildung und Frühe Förderung Privatsache bleiben. Der bestehende §106 sei beizubehalten, die neuen §§ 106, 106^{bis} und 106^{ter} seien zu streichen.

Die SP regt an, dass die Frühe Förderung als Pflichtleistungsfeld definiert wird.

1.2.5.5 §114 (Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen)

Gemäss SVP soll die Kinder- und Jugendpolitik nicht zentral koordiniert werden. Absatz 1 Buchstabe f sei deshalb zu streichen.

1.2.5.6 §146^{bis} (Ziel und Zweck)

Die Budget- und Schuldenberatung soll sich an Personen in Not oder mit sich abzeichnender Notlage richten. Diese Zielsetzung sieht die SVP überschritten. Dieser Paragraph sei deshalb zu streichen.

1.2.5.7 §146^{ter} (Prävention und Beratung)

Die Formulierung «eine Fachstelle» in Absatz 2 wird als zu einschränkend erachtet. Die Organisation soll den regionalen Gegebenheiten angepasst werden können.

Die SVP beantragt die Streichung von Absatz 2. Es soll der Gemeinde freigestellt sein, ob sie das Angebot durch eine Fachstelle, eine privatwirtschaftliche oder eine zivilgesellschaftliche Struktur sicherstellen wolle. Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement solle auch hierbei berücksichtigt werden.

Der OGG verweist auf diverse bestehende spezialisierte Angebote, an welche insbesondere kleinere Gemeinden anknüpfen können, ohne eigene Strukturen in diesem Bereich aufbauen zu müssen. Entsprechend soll Absatz 2 angepasst werden.

Die Schuldensanierung sei eine in einem beraterischen Prozess eigenständige Disziplin. Die Grünen beantragen eine Ergänzung des §146^{ter} durch die Aufführung der Schuldensanierung als eigenständiger Absatz 3. Um allen Einwohnern und Einwohnerinnen den Zugang zu ermöglichen, soll die Kostenbeteiligung pro Einwohner bereits auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Ein nützliches Grundangebot mit einer niederschweligen Budget- und Schuldenberatung samt einfachen Auskünften soll gemäss GLP von den Gemeinden bereitgestellt werden. Sie fordert, dass die Finanzierung mit maximal 4 Franken pro Einwohner und Jahr gedeckelt wird. Weitergehende Angebote sollen wie bis anhin auf freiwilliger Basis, per Lotteriefonds oder als gebührenpflichtige Leistungen geführt werden.

1.2.5.8 §181 (Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom ...)

Der OGG verweist auf diverse bestehende spezialisierte Angebote, an welche insbesondere kleinere Gemeinden anknüpfen können, ohne eigene Strukturen in diesem Bereich aufbauen zu müssen. Entsprechend soll Absatz 1 angepasst und um die Möglichkeit, einen Nachweis über die Finanzierung eines bestehenden Dienstes mit 4 Franken (Index 2020) pro Einwohner/-in pro Jahr erweitert werden.

1.3 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass der Vorentwurf für die Teilrevision des Sozialgesetzes grossmehrheitlich auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf stellt folglich eine zweckmässige Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage dar.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen ist im Rahmen der Weiterbearbeitung der Vorlage vorgängig auf die grundlegenden Einwände der Vernehmlassungsteilnehmenden einzugehen.

1.3.1 Freiwilligenarbeit

Der Begriff freiwilliges Engagement umfasst verschiedene Tätigkeiten und Einsatzbereiche der Freiwilligenarbeit. Der zentrale Punkt der Vorlage ist jedoch, dass gezielte und bedarfsgerechte Bemühungen der Freiwilligenarbeit spezifisch für die genannten sozialen Leistungsfelder erbracht werden. Die Rahmenbedingungen, welche den Zugang zu Einsatzmöglichkeiten und die anerkannten fachlichen Standards enthalten, ermöglichen die notwendige Abgrenzung zwischen der allgemeinen Freiwilligenarbeit und der gezielten Förderung der Freiwilligenarbeit für spezifische Leistungsfelder.

Um den Zugang zu geeigneten und bedarfsgerechten Einsatzplätzen zu ermöglichen, erfolgt eine Vermittlung von Freiwilligen in ein Angebot gemäss dem Bedarf der Einwohnergemeinden. Die anerkannten fachlichen Standards gewährleisten die Qualität sowie den Schutz aller Leistungserbringenden und Leistungsnehmenden. Schliesslich sorgen sie auch dafür, dass bezahlte Arbeit nicht konkurrenziert wird.

Das Ziel einer gesetzlich verankerten Förderung des freiwilligen Engagements ist kein Widerspruch. Mit der Vorlage wird die Förderung des freiwilligen Engagements für die sozialen Leistungsfelder Alter, Pflege, Sozialhilfe und Integration gesetzlich verankert jedoch nicht das freiwillige Engagement an sich.

Auf eine explizite Auflistung von Bestandteilen und Inhalten der Angebote in der Vorlage wurde bewusst verzichtet, um die Gemeinden in der Umsetzung des Gesetzes nicht einzuschränken. Diese sollen die Angebote anhand ihrer Bedürfnisse und auf das jeweilige Leistungsfeld abgestimmt aufbauen und einsetzen können. Die vorgeschlagenen Konkretisierungen werden aber in die Botschaft aufgenommen.

Auf die Nennung von Standards einer bestimmten Organisation wird verzichtet. Zentral ist, dass die Freiwilligenarbeit nach anerkannten fachlichen Standards geleistet wird, welche die Qualität der Freiwilligenarbeit gewährleisten.

Die Förderung des freiwilligen Engagements in den sozialen Leistungsfeldern Alter, Pflege, Sozialhilfe und Integration soll von den Einwohnergemeinden anhand des jeweiligen Bedarfs umgesetzt werden. Es wird eine Anpassung der Gesetzesformulierung vorgenommen, um zu verdeutlichen, dass sowohl Angebote als auch Projekte zur Zielerreichung geeignet sind. Durch die Koordination und Vernetzung der Angebote und Projekte wird Doppelspurigkeiten in der Angebotslandschaft entgegengewirkt und können regionale Synergien genutzt werden. Mit den in der Vorlage gesetzten Rahmenbedingungen wird eine ausgeglichene Förderung des freiwilligen Engagements ermöglicht.

1.3.2 Selbsthilfe

Die von der Caritas, dem SRK und der SP vorgeschlagene Konkretisierung bezüglich §59^{ter} (Führung einer Anlauf- und Koordinationsstelle), wird in die Botschaft aufgenommen.

Mit der gesetzlichen Regelung muss die Selbsthilfe als ergänzende Leistung systematisch in die Sozial- und Gesundheitsplanung eingebunden werden (in der Botschaft entsprechend präzisiert). Die Selbsthilfe erhält damit mehr als nur eine gesellschaftliche Würdigung ihres freiwilligen Charakters; die gesundheitskostensenkende Wirkung wird durch die vorstehende Regelung verstärkt. §59^{ter} soll deshalb beibehalten werden.

Wie bisher wird mit der Bestimmung §60^{bis} nur die Finanzierung und Subventionierung von Angeboten und Projekten geregelt. Die Entstehung eines neuen Marktes muss somit nicht befürchtet und die Formulierung kann beibehalten werden.

Die von der Pro Senectute erwähnten Angebote sind spezifische Massnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und können über die Krankenversicherungsabgabe für die allgemeine Krankheitsverhütung finanziert oder subventioniert werden. Die Kompetenz für den Mitteleinsatz wird in §48^{bis} Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (analoge Regelung zu § 60^{bis}) geregelt.

1.3.3 Familie, Kinder und Jugend

Die Mütter- und Väterberatung stützt sich auf eine gesetzliche Grundlage im Sozialgesetz (§ 106) und ist gegenwärtig pflichtgemäss bereitzustellen. Das Angebot richtet sich an Eltern mit Kindern im Alter von 0-5 Jahren. Die enge Formulierung zur Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung verhinderte aber bisher, dass sich die Angebote entlang des Bedarfs und der sich verändernden Zielgruppen entwickeln konnten. Dies führte dazu, dass die Beratungsleistungen für Familien nicht kontinuierlich stattfinden konnten und im frühen Kindesalter abbrachen, da oftmals keine geeigneten Anschlussangebote bestanden. Die vorgeschlagene Formulierung dient deshalb in erster Linie dazu, die bestehenden Angebote zu sichern und Lücken (insbesondere im Bereich Familienberatung) zu schliessen.

Auf eine explizite Nennung der bestehenden Angebote zur Beratung und Begleitung von Familien in §106 Abs. 1 wurde bewusst verzichtet. Sie würde die Einwohnergemeinden bei der Umsetzung des Gesetzes unnötig einschränken. Die Bedeutung der bestehenden Angebote wird durch die nicht explizite Erwähnung in keiner Weise in Frage gestellt.

§106 Abs. 1 lit. a: Der Vorschlag des SF MVB, wonach nebst den Eltern auch Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen in ihren Betreuungs- und Erziehungskompetenzen gestärkt werden sollen, wird im Wortlaut übernommen.

Begrüsst wird auch der Hinweis des SF MVB auf den präventiven Charakter der Beratungs- und Begleitungsangebote. Die gewählte Formulierung von §106 Abs. 1 lit. b ist aber in der vorgeschlagenen Form ausreichend, da keine zeitliche Dimension enthalten und somit auch die erwünschte frühzeitige Unterstützung möglich ist.

Qualitativ gute Angebote sind ein Kernziel der Vorlage. Wie in der Botschaft ausgeführt, soll über die kantonale Koordination der Angebote eine qualitativ gute Angebotsstruktur geschaffen werden. Dies soll primär folgendermassen erreicht werden: durch fachliche Beratung von Gemeinden und Institutionen, durch die Unterstützung von Projekten und indem der Kanton Angebote bekannt macht, sie vernetzt und letztlich die Entwicklung beobachtet, auswertet und darüber berichtet (Monitoring). Ziel ist es, die Gemeinden in einer ganzheitlichen Entwicklung zu unterstützen, gute Praxis zu vermitteln sowie Synergien zu optimieren. Weitere spezifische Qualitätsvorgaben, bspw. die erforderliche Ausbildung betreffend, sind auf Verordnungsstufe festzulegen. Auf eine explizite Nennung von Qualitätsansprüchen wird im Gesetzestext deshalb verzichtet.

Die Stärkung und Befähigung von Eltern wurde vom Regierungsrat als Legislaturziel definiert. Sowohl die Elternbildung als auch die Frühe Förderung werden als geeignete, fachlich und gesellschaftlich breit abgestützte und durch ihre präventive Wirkung auch als kosteneffiziente Mittel zur Erreichung dieses Zieles betrachtet.

Im Rahmen der Nachführung der gesetzlichen Grundlagen zu Beratungs- und Begleitungsangeboten von Familien sowie der Elternbildung soll explizit abgebildet werden, dass die Angebotslandschaft zur Unterstützung von Familien auch die Frühe Förderung einschliessen soll. Der von der SP zusätzlich vorgeschlagene Paragraph zur Definition der Frühen Förderung als Pflichtleistungsfeld wäre demnach eine Doppelspurigkeit. Zudem umfasst die Frühe Förderung auch die familienergänzende Kinderbetreuung, welche nicht Thema dieser Gesetzesänderung ist.

Die Elternbildung ist seit einigen Jahren im Kanton Solothurn etabliert und zu einem beliebten, gut besuchten Angebot geworden. Bei der aktuellen Gesetzesrevision geht es lediglich um die Sicherung eines bestehenden Angebots und nicht um die Errichtung zusätzlicher Angebote. Die Erfahrungen mit den bestehenden Elternbildungsangeboten geben keinen Hinweis darauf, dass mit Doppelspurigkeiten gerechnet werden muss.

Die bisherigen Erfahrungen mit §114 zeigen, dass eine kantonale Abstimmung der verschiedenen Angebote zu einer erhöhten Effizienz und Effektivität der einzelnen Angebote führt. Eine zentrale Koordination dieser Angebote wird deshalb als geeignetes Mittel beurteilt und stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung.

1.3.4 Budget- und Schuldenberatung

Mit Beschluss vom 27. März 2019 wurde der Auftrag, die Budget- und Schuldenberatung als Leistungsfeld zu sichern, vom Kantonsrat als erheblich erklärt und der Regierungsrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage für eine Förderung und kantonsweite Sicherstellung der Budget- und Schuldenberatung zu schaffen.

Der Gesetzesentwurf dient in erster Linie dazu, die professionellen Leistungen der Budget- und Schuldenberatung allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Solothurn gleichermaßen zugänglich zu machen. Die Betreuung von Hilfesuchenden ist komplex und benötigt spezifisches Fachwissen. Weiter umfasst die Budget- und Schuldenberatung neben der Hilfestellung im Einzelfall auch geeignete Angebote zur Schuldenprävention, welche die Bevölkerung im Umgang mit Geld besser befähigt. Die Fachstelle gewährleistet einen fachspezifischen und einheitlichen Zugang zu den Leistungen des gesamten Bereichs der Budget- und Schuldenberatung sowie wirkungsorientierte Angebote im Bereich der Präventionsangebote.

Mit der Fachstelle wird ein verbindliches Basisangebot definiert. Den Gemeinden steht es frei, die Fachstelle über eigene Strukturen anzubieten oder mit Dritten zusammenzuarbeiten. Die Gemeinden sollen ein bedarfsgerechtes und wandelbares Angebot entwickeln. Die konkrete Umsetzung sowie die Preisgestaltung ist Sache der Gemeinden. Grundlagen und Preisrichtlinien werden in der Botschaft ausgeführt.

Eine Festlegung eines Minimalbetrags für die Vergütung der Gemeinden an die Leistungserbringer wird als nicht zielführend erachtet, da die Voraussetzungen, die bereits bestehenden Angebote sowie die konkrete Ausgestaltung neuer Angebote in den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedlich sind.

Die effektive Schuldensanierung ist ein Teil des verbindlichen Basisangebots der Fachstelle für Budget- und Schuldenberatung. Der effektive Prozess der Schuldensanierung durch eine fachspezifische Beratung und Begleitung sowie der Zugang dazu sind sichergestellt.

2. **Beschluss**

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); SET, STI, Admin (2021-009)
Aktuariat SOGEKO
Vernehmlassungsteilnehmende (22); Versand durch ASO/SFG